

Regelungen ab 24.04.2021 gem. § 28b Infektionsschutzgesetz (da 7-Tages-Inzidenz bereits seit mehr als drei Tagen über 100 liegt) gem. § 28 b IfSG:

Die Inzidenzen beziehen sich immer auf das Kreisgebiet!

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum:

- Angehörige eines Haushalts und eine weitere Person einschl. der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- bei Todesfällen max. 30 Personen

„Ausgangssperre“

- zwischen 22 und 5 Uhr darf die eigene Wohnung/das eigene Grundstück nicht verlassen werden; Ausnahmen:
 - o Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum (Feuer, med. Notfall, veterinärmed. Notfall)
 - o Berufsausübung
 - o Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts
 - o unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen, Minderjähriger oder Begleitung Sterbender
 - o Versorgung von Tieren
 - o ähnlich gewichtige und unabweisbare Zwecke
 - o zwischen 22 und 24 Uhr darf alleine Sport im Freien ausgeübt werden

Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen (Freizeitparks, Indoorspielplätze, Badeanstalten, Spaßbädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Discotheken, Clubs, gewerbliche Freizeitaktivitäten, Gästeführungen, touristischer Bahn- und Busverkehr, ...)

Ladengeschäfte

- geöffnet bleiben Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und Großhandel
Maßgaben: Begrenzung der Kundenzahlen je nach Fläche
in geschlossenen Räumen müssen alle Kunden FFP2- oder medizinische Maske tragen
- andere Geschäfte bleiben geöffnet und können mit negativem Test (nicht älter als 24 Stunden) und Terminvereinbarung besucht werden; liegt die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 150, kann ab dem übernächsten Tag nur noch die Abholung bestellter Waren erfolgen.

Kultur

- Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen etc. sind untersagt
- Ausnahmen:
 - o Autokinos
 - o Außenbereiche von zoologischen Gärten mit negativem Test und Hygienekonzept

Sport

- nur Individualsport in kontaktloser Form, der allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden kann
- Ausnahmen:
 - o für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader

- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist kontaktloser Sport im Freien mit höchstens fünf Kindern zulässig; ggf. Testpflicht für Trainer (müsste nach landesrechtlichen Vorgaben geregelt werden)

Gastronomie

- grds. geschlossen mit folgenden Ausnahmen:
 - Speisesäle in medizinischen, pflegerischen und Betreuungseinrichtungen
 - Bewirtung von Geschäftsreisenden oder sonstigen Personen, die zulässigerweise beherbergt werden
 - Versorgung obdachloser Menschen
 - Bewirtung von Fernbus- oder Kraftfahrern mit Arbeitgeberbescheinigung
 - nichtöffentliche Kantinen, wenn der Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe zwingend notwendig ist
 - Auslieferung und Verkauf zum Mitnehmen sind ebenfalls erlaubt; Verzehr darf nicht in der näheren Umgebung erfolgen; zwischen 22 und 5 Uhr darf geliefert, aber nicht zum Mitnehmen verkauft werden

körpernahe Dienstleistungen

- grds. untersagt mit folgenden Ausnahmen:
 - medizinische, therapeutische, pflegerische und seelsorgerische Zwecke; es muss eine FFP2-Maske (oder vergleichbarer Standard) getragen werden
 - Friseur und Fußpflege mit FFP2-Maske (oder vergleichbar) und negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist

Anmerkung: hier sind ausdrücklich nur FFP2- oder vergleichbare Masken zugelassen, med. MNS reicht nicht!

ÖPNV, Taxen, Schülerbeförderung etc.

- FFP2-Maske oder vergleichbar für die Fahrgäste, nur für Kontrollpersonal reicht med. MNS,
- max. die Hälfte der regulär zugelassenen Personenzahl soll transportiert werden

Touristische Übernachtungen

- sind verboten

Rücknahme der Maßnahmen

- frühestens am übernächsten Tag, nachdem zuvor für fünf aufeinanderfolgende Werktage nach Inkrafttreten der Regelung die 100er-Inzidenz unterschritten wurde (kann auch von Donnerstag bis Dienstag sein, da Sonn- und Feiertage die Zählung nicht unterbrechen).

Schulen

- Präsenzunterricht nur bei Einhaltung angemessenen Schutz- und Hygienekonzepte und wenn Schüler und Lehrkräfte 2 x wöchentlich getestet werden.
- bei Inzidenz >100 (bei uns sofort) Wechselunterricht
- bei Inzidenz >165 ab dem übernächsten Tag nur noch Distanzunterricht; Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen können nach Landesrecht bestimmt werden und es kann eine Notbetreuung eingerichtet werden
- Aufhebung der Maßnahmen, wenn die Inzidenzen jew. für fünf aufeinanderfolgende Werktage nach Inkrafttreten der Regelung unterschritten wurden

Kitas und Horte, Kindertagespflege

- bei Inzidenz >165 ab dem übernächsten Tag geschlossen, es kann eine Notbetreuung eingerichtet werden

- Aufhebung der Maßnahmen, wenn die Inzidenz jew. für fünf aufeinanderfolgende Werktage nach Inkrafttreten der Regelung unterschritten wurde

Arbeitsplatz

- Arbeitgeber muss Homeoffice anbieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dagegensprechen; Beschäftigte dürfen nur aus zwingenden Gründen ablehnen.

Befreiung von der Maskenpflicht

- Kinder unter 6 Jahren
- nach Vorlage eines ärztl. Attests
- gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Bei Verstoß sind bis Bußgelder bis zu 25.000 € möglich.